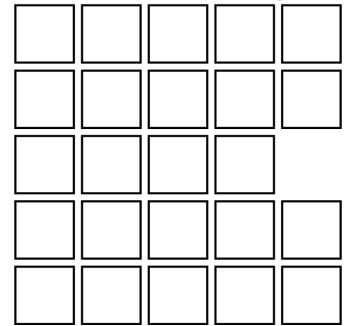


15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan 2003

Stadt Erlangen



Begründung

für den Teilbereich SV Tennenlohe

Entwurf

Herausgeber

Stadt Erlangen
Referat für Stadtplanung und Bauwesen

Bearbeitung

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

unter Mitwirkung von

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

INHALT

1	VERFAHRENSABLAUF UND GRUNDLAGEN.....	5
1.1	Verfahrensablauf.....	5
1.2	Grundlagen des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan 2003	5
2	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG.....	5
3	ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG.....	5
4	GEMEINWOHL.....	6
5	RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG	6
5.1	Übergeordnete Planungen	6
5.2	Sportentwicklungsplan Erlangen	7
5.3	Bannwaldverordnung	7
5.4	Rodung – Forstlicher Ausgleich.....	7
5.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht.....	8
5.6	Walderlebniszentrum.....	8
5.7	Hauptwasserleitung.....	8
5.8	Varianten.....	8
5.9	Plangebiet	10
5.9.1	Lage im Stadtgebiet	10
5.9.2	Erschließung.....	10
5.9.3	Stellplätze	10
6	UMWELTBERICHT	11
6.1	Einleitung	11
6.1.1	Darstellung der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung	11
6.1.2	Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	11
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
6.2.1	Auswirkungen auf den Mensch	13
6.2.2	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt	18
6.2.3	Auswirkungen auf den Boden.....	20
6.2.4	Auswirkungen auf das Wasser	20
6.2.5	Auswirkungen auf die Luft und das Klima.....	21
6.2.6	Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild.....	22
6.2.7	Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter.....	22
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	23
6.3	Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1, Abs. 6, Nr. 7 und § 1a BauGB)..	23
6.3.1	Auswirkungen auf Gebiete von „Gemeinschaftlicher Bedeutung“	23
6.3.2	Schonender Umgang mit Grund und Boden.....	23
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
6.5	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	23

6.5.1	Waldrechtlicher Ausgleich	24
6.5.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	25
6.6	Übersicht der Planungsalternativen	25
6.7	Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	26
6.8	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	27
6.9	Zusammenfassung	27
7	FACHGUTACHTEN UND UMWELTRELEVANTE INFORMATIONEN	28
7.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung	28
7.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	28
7.3	Prüfbericht Grundwasserspiegel	28
7.4	Schalltechnisches Gutachten	28
8	ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BRUCKER LACHE“	29
9	ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN 2003 ...	29
9.1	Räumlicher Geltungsbereich	29
9.2	Nutzungsänderungen	29
9.3	Flächenbilanzierung	30
10	WESENTLICHE BELANGE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	30

1 VERFAHRENSABLAUF UND GRUNDLAGEN

1.1 Verfahrensablauf

Das Planverfahren wurde durch Änderungsbeschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses (UVPA) der Stadt Erlangen vom 21.07.2009 (Die amtlichen Seiten – offizielles Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Erlangen Nr. 23, 66. Jhrg.) eingeleitet.

Folgende Vorgehensweise bei der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist als Bestandteil des Änderungsbeschlusses festgelegt worden:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme des Plans und der Stellungnahme hat in dem Zeitraum vom 23.11.2009 bis einschl. 23.12.2009 nach der Bekanntmachung vom 12.11.2009 (Die amtlichen Seiten – Offizielles Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Erlangen Nr. 23, 66 Jhrg.) stattgefunden. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB wurde zeitgleich zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

1.2 Grundlagen des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan 2003

Grundlage des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) sind das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Parallel zu der städtebaulichen Planung werden nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt und in die Änderung des FNP 2003 integriert.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Änderung des FNP 2003.

2 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Der dringende Bedarf an einem dritten Spielfeld (Trainingsplatz) für den SV Tennenlohe erfordert eine Erweiterung der Vereinssportanlage. Zudem sind ausreichende Flächen für den mit der Nutzung der Sportanlage verbundenen ruhenden Verkehr bereitzustellen.

Beide Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dabei dürfen u.a. die Darstellungen des Flächennutzungsplans dem Vorhaben nicht widersprechen.

Die Änderung des FNP 2003 ist daher eine geeignete Maßnahme, die Bedarfsdeckung planungsrechtlich abzusichern.

3 ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel und Zweck der FNP-Änderung ist, dem SV Tennenlohe die Möglichkeit zu schaffen, einen gestiegenen Bedarf an Trainingseinheiten zu decken.

Insbesondere um die vorhandene Infrastruktur (Sportplätze, Vereinsheim, Sanitärtrakt etc.) des Vereins nutzen zu können, soll der zusätzliche Sportplatz nördlich des Vereinssportgeländes angegliedert werden. Eine nochmalige Erweiterung der Sportanlage in den Bannwald ist nicht geplant.

Der bestehende Parkplatz auf der Ostseite der Sebastianstraße soll erweitert werden, um die für den Trainings- und Spielbetrieb erforderliche Stellplatzzahl nachweisen zu können. Dies trägt zur Entlastung der umliegenden Wohngebiete bei.

4 GEMEINWOHL

Der SV Tennenlohe (Vorhabensträger) leistet einen erheblichen Beitrag zum Gemeinwohl im Ortsteil Tennenlohe. Dabei übernimmt der Sportverein im südöstlichen Teil der Stadt Erlangen die zentrale sportliche Versorgung für die dortige Bevölkerung. Dies belegt auch der Zuwachs der Mitgliederzahl von ca. 400 (1974) auf ca. 970 Mitglieder (2010), die sich damit mehr als verdoppelt hat. Beim SV Tennenlohe finden Kinder und Jugendliche bis hin zu den Senioren ein vielfältiges Angebot für den Leistungs- und Freizeitsport, das ihre Interessen in acht Abteilungen angemessen berücksichtigt. Durch gemeinsame sportliche Aktivitäten fördert der Verein auch die Verständigung und den sozialen Zusammenhalt zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen.

Die Wohnungsnahe und gute Erreichbarkeit der Vereinssportanlage des SV Tennenlohe sind wichtige Aspekte, um im Ortsteil Tennenlohe ein gleichwertiges Sportstättenangebot im Rahmen der Erlanger Sportentwicklungsplanung vorhalten zu können.

Durch die Mehrfachnutzung des vereinseigenen A-Platzes als Schulsportanlage für die Grundschule Tennenlohe entlastet der SV Tennenlohe die Stadt Erlangen bei der Bereitstellung von notwendigen Schulsportanlagen und kooperiert auf diese Weise mit einem anderen Akteur des Gemeinwohls.

Zwischen 1974 und 2011 ist die Tennenloher Einwohnerzahl¹ von ca. 3.060 um nahezu die Hälfte auf 4.475 angestiegen. Damit sind auch die Anforderungen an den SV Tennenlohe hinsichtlich der Qualität und Quantität des Sportstättenangebotes und der Infrastruktur gewachsen. Der SV Tennenlohe hat dem entsprochen, indem er u.a. 2010 einen neuen Sanitärtrakt für die Sportler in Betrieb nahm und ein drittes Spielfeld als Trainingsplatz plant.

Die Kooperation mit der Grundschule Tennenlohe und die aufgezeigten baulichen Maßnahmen des SV Tennenlohe sind ein Beleg dafür, dass sich der Sportverein seiner Verantwortung für das Gemeinwohl bewusst ist und sich aktiv in das Netz der Daseinsversorgung der Stadt Erlangen einbringt.

5 RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG

5.1 Übergeordnete Planungen

Laut den Zielen des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) und des Wald-funktionsplans (WFP) für die Region 7 soll(en)

- im Hinblick auf die vermehrte Nachfrage nach wohnortnahen Sportanlagen in allen Gemeinden der Region auf eine bessere Versorgung mit allgemeinen Sportanlagen hingewirkt werden (vgl. RP 7 Ziel B VI 8.1.1 / alte Gliederung).
- der in den Talräumen der Region, insbesondere in der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, einer festzustellenden Überlastung des Naturraumes entgegengewirkt werden (vgl. RP 7 Ziel B I 1.2 / alte Gliederung).
- die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden (vgl. RP 7 B I 1.3.3.2 / neue Gliederung).
- das europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden (vgl. RP 7 B I 1.3.3.5 / neue Gliederung).
- die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist (vgl. RP 7 B IV 4.1 / neue Gliederung).
- der Erhaltung des Waldes mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und Immissionsschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies gilt insbesondere für den

¹ Wohnberechtigte Bevölkerung mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Erlangen zum Stand 31.12.

Sebalder und Lorenzer Reichswald (vgl. WFP Ziel 3.3). Gleichzeitig dient das betroffene Waldgebiet im besonderen Umfang der Erholung, Intensitätsstufe I (vgl. WFP Waldfunktionskarte Erlangen).

- das Waldmuseum Tennenlohe weiter erhalten und ausgebaut werden (vgl. RP 7 B VI 6.2.3.5 / alte Gliederung).

5.2 Sportentwicklungsplan Erlangen

Im Rahmen der Erlanger Sportentwicklungsplanung wurde der Bedarf zum Neubau eines normierten Sportplatzes in Tennenlohe festgestellt.

5.3 Bannwaldverordnung

Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Änderung der Bannwaldverordnung für den „Sebalder Reichswald“ (zuständig das Landratsamt Erlangen-Höchstadt) ist gem. Art. 38 Abs. 4 Bayer. Waldgesetz (BayWaldG) aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung nicht erforderlich. Das zuständige Landratsamt Erlangen-Höchstadt (ERH) trägt diese mit.

5.4 Rodung – Forstlicher Ausgleich

Für die Realisierung des Vorhabens ist eine Rodungserlaubnis notwendig. Der Rodungsantrag ist nach Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens vom Waldbesitzer, Forstbetrieb Nürnberg, zu stellen. Für die betroffene Teilfläche von Flst.Nr. 612 muss dieser Antrag von der Stadt Erlangen gestellt werden.

Die nach der Rodung für den C-Platz isoliert an der Sebastianstraße stehenden Baumbestände sind nicht mehr als Wald im Sinne des BayWaldG anzusehen und müssen ebenfalls flächenmäßig ausgeglichen werden.

Die für die Ersatzaufforstung gewählten Flächen und Maßnahmen wurden im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Seitens der Bayerischen Forstverwaltung werden die Grundstücke grundsätzlich als geeignet eingestuft. Sie grenzen an den bestehenden Bannwald an und erfüllen damit die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG.

Mit den vorgesehenen bzw. bereits vorlaufend umgesetzten Ersatzaufforstungen kann der forstrechtliche Ausgleich erbracht werden (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Rodungs-/Aufforstungsbilanz

Bezeichnung	Rodungsfläche	Aufforstungsfläche
Flst. Nr. 619, 620 Teilflächen E 1 Sportplatzenerweiterung C-Platz Netto: Spielfeld 90 x 63 m Brutto: mit Schutzstreifen 99 x 69 m, davon die Stirnseite Ost mit 6,0 m die Stirnseite West mit 3,0 m die Längsseiten mit je 3,0 m	6.831 m ²	
E 1.1 Waldstreifen zwischen Sebastianstraße und B-Platz	2.799 m ²	
E 1.2 Waldstreifen zwischen Sebastianstraße und C-Platz	263 m ²	
Summe	9.893 m ²	
Flst. Nr. 612, 614 Teilflächen E 2 Stellplatzenerweiterung	761 m ²	
Flst. Nr. 1216, Gmkg. Eltersdorf A 1 Stadt Erlangen		3.695 m ²
Flst. Nr. 896, Gmkg. Eltersdorf A 2 Stadt Erlangen / Ökokontofläche (anteilig)		1.143 m ²

Bezeichnung	Rodungsfläche	Aufforstungsfläche
Flst. Nr. 685, Gmkg. Forst Tennenlohe A 3 Landkreis Erlangen-Höchstadt		5.816 m ²
Summe	10.654 m²	10.654 m²

5.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden die tatsächlichen Flächen der Biotop-/Nutzungstypen vor und nach Realisierung der Planung gegenübergestellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Sinne der Planung nicht vermeidbar.

Eine Verminderung erfolgt durch geeignete Maßnahmen:

- Rodung außerhalb der Vegetationszeit und vor der Winterruhe potenziell betroffener Arten
- Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufig aufgebauten Waldrandes
- Erhaltung und Ergänzung von Einzelbäumen im Parkplatzbereich

Dennoch ergibt sich in der Bilanz ein Ausgleichsdefizit, für das externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden.

Erfordert der bauleitplanerisch vorgesehene Eingriff in bestehende Waldflächen Ersatzaufforstungen nach dem Waldgesetz, so kann der forstrechtliche Ausgleichsbedarf bei der Festlegung des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs flächenmäßig bzw. wertmäßig angerechnet werden.

Für den Eingriff nach Naturschutzrecht ergibt sich folgende Bilanzierung:

Gemäß der „Erlanger Werteliste nach Biotop-/Nutzungstypen“ wurden sämtliche Bestandswerte sowohl im Eingriffsgeltungsbereich als auch auf den externen Ausgleichsflächen ermittelt und mit den Werten der Planung verglichen. Die ökologische Bilanzierung ist im Umweltbericht dargestellt.

Die Bilanz zeigt, dass der ökologische Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff auf den Ausgleichsflächen A 1 – A 3 vollständig erbracht werden kann und in der Abwägung mit den sonstigen Belangen, die in der 15. Änderung des FNP 2003 zu berücksichtigen sind, auch angemessen ist.

5.6 Walderlebniszentrum

Durch die Sportplatzenerweiterung wird die Funktion des Walderlebniszentrums mit seinem Umfeld nicht eingeschränkt. Der Neubau eines Verwaltungs-, Ausstellungs- und Besuchergebäudes wurde am 21.03.2011 eröffnet.

Allerdings wird die vorhandene Wegeverbindung Sebastianstraße – Walderlebniszentrum durch die geplante Sportplatzenerweiterung überschritten. Um die Funktion als Geh- und Radweg bzw. als Forstwirtschaftsweg zu erhalten, wird dieser angrenzend an die geplante Sportplatzenerweiterung nach Norden verschoben.

5.7 Hauptwasserleitung

In dem Bereich der Sportplatzenerweiterung liegt eine DN 300 Hauptwasserleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE). Die Hauptwasserleitung kann bei der Bauausführung und nach der Fertigstellung des neuen C-Platzes in der jetzigen Lage bleiben, wenn die Auflagen des Zweckverbandes eingehalten werden.

5.8 Variantenuntersuchung

Im Zuge der aktuellen FNP-Änderung wurden für die Realisierung des Vorhabens standortgebundene Varianten (1 bis 3), Standorte der beiden Flächennutzungspläne 1983 (Variante

4) und 2003 (Variante 5), eine Komplett-Verlagerung (Variante 6) und ein Umbau des B-Platzes (Variante 7) untersucht (vgl. Anlagen 2 bis 4).

Die standortgebundenen Varianten beinhalteten neben einer räumlichen Erweiterung der Vereinssportanlage auch eine Neuordnung der Spielfelder mit bzw. ohne Tennisanlage. Vorrangiges Planungsziel bei den Varianten 2 und 3 war, die Wegeverbindung Sebastianstraße – Walderlebniszentrum nicht zu überschreiten. Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen der Varianten beschrieben (vgl. Tabelle 2):

Tabelle 2: Varianten

Bezeichnung	Maßnahme
Variante 1 (Planfall) Erweiterung der Sportanlage	Nördlich des derzeitigen B-Platzes wird die Vereinssportanlage um den neuen C-Platz als Normalspielfeld (90 m x 63 m) ² erweitert.
Variante 2 Überplanung der Sportanlage	Die komplette Tennisanlage wird in den Nordosten der Vereinssportanlage an die Sebastianstraße verlegt. Der B-Platz wird in seiner Lage um 90°gedreht. Der neue C-Platz wird parallel nördlich des gedrehten B-Platzes platziert. Er wird als Kompaktspielfeld (70 m x 55 m) angelegt. Infolge der Neuausrichtung des B-Platzes wird der Allwetterplatz überplant. Der Allwetterplatz wird anstelle der Laufbahn auf dem Schulgelände neu errichtet. Aufgrund des Platzmangels auf dem Schulgelände entfällt die Laufbahn ersatzlos.
Variante 3 Auslagerung der Tennisanlage	Die Tennisanlage wird ausgelagert. Der B-Platz wird in seiner jetzigen Lage nach Osten verschoben. Der neue C-Platz wird als Normalspielfeld (90 m x 63 m) versetzt an die Westseite des verschobenen B-Platzes platziert.
Variante 4 Festplatz Tennenlohe	Der neue C-Platz wird als Normalspielfeld (90 m x 63 m) außerhalb der Vereinssportanlage errichtet.
Variante 5 Hutgraben Tennenlohe	Der neue C-Platz wird als Normalspielfeld (90 m x 63 m) außerhalb der Vereinssportanlage errichtet.
Variante 6 Komplett-Verlagerung	Der jetzige Standort der Vereinsanlage wird aufgeben. Die Sportstätten – 3 Normalspielfelder und 4 Tennisplätze – sowie das Vereinsheim mit Sanitärtrakt werden an anderer Stelle neu errichtet.
Variante 7 Umbau Platzbelag	Der Rasenplatz wird als Tennen- bzw. Kunstrasenplatz neu belegt.

Die Bewertung der Varianten wurde in den drei Stufen „geeignet“, „bedingt geeignet“ und „nicht geeignet“ vorgenommen. Dabei wurde von Indikatoren ausgegangen, die sich am Vereins- und Schulsportbedarf, dem Infrastrukturangebot, der Verfügbarkeit von Grundstücken, der Erreichbarkeit und möglichen Nutzungskonflikten orientierten.

Keine der Varianten ist mangelfrei und konnte als „geeignet“ bewertet werden. Die Variante 1 (Planfall) weist bereits Standortmängel auf und ist deshalb nur „bedingt geeignet“. So ist sie nur möglich, wenn der bereits bestehende und künftig erhöhte Stellplatzbedarf gedeckt wird. Die übrigen sechs Varianten sind weitgehend durch gewichtige Mängel gekennzeichnet. Sie wurden daher bei der Bewertung als „nicht geeignet“ eingestuft. (vgl. Anlage 5).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umweltbelange weisen die Varianten wesentliche Unterschiede auf. Die Eingriffserheblichkeit ist – bezogen auf die Variante 1 (Planfall) – gleich oder geringer. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen erfolgt im Umweltbericht.

² Die Regelspielfeldgröße beträgt 105 m x 68 bis 70 m

Aufgrund gewichtiger Mängel oder mangels Realisierbarkeit scheidet sämtliche geprüfte Varianten – mit Ausnahme der „bedingt geeigneten“ Variante 1 (Planfall) – zur Erreichung des Planungsziels aus. In Abwägung der unterschiedlichen fachlichen Belange wird dem Sport (hier: Variante 1/Planfall) gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft und der Erholung der Vorrang eingeräumt.

5.9 Plangebiet

5.9.1 Lage im Stadtgebiet

Die Plangebiete der Erweiterungsflächen für Sportplatz (E 1) und Stellplätze (E 2) sowie der Ausgleichs-/Ersatzaufforstungsflächen (A 1 – A 3) sind im Südosten der Stadt Erlangen im Bereich des Ortsteils Tennenlohe situiert.

Die Erweiterungsflächen liegen am nordöstlichen Rand des Ortsteils Tennenlohe westlich und östlich der Sebastianstraße. Die Entfernung der Erweiterungsflächen beträgt zum Erlanger Stadtzentrum ca. 7,0 km bzw. zum Ortszentrum Tennenlohe ca. 0,6 km. Hinzu kommt als weiterer Geltungsbereich die externe Ausgleichs-/Ersatzaufforstungsfläche A 1 westlich der Äußeren Tennenloher Straße.

Weitere Ausgleichs-/Ersatzaufforstungsflächen liegen ca. 300 m westlich von A 1 in der städtischen Ökokontofläche „Langenaufeld“ (A 2) sowie östlich der Bundesstraße 4 unmittelbar an der Stadtgrenze im Landkreis Erlangen-Höchstadt (A 3).

5.9.2 Erschließung

Die Erschließung ist über die Vereinssportanlage gesichert. Anlagen für die Ver- und Entsorgung liegen im Vereinssportgelände.

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt wie zur bestehenden Sportanlage über die Sebastianstraße im Osten und den Heuweg im Süden. Die Sebastianstraße ist nördlich über die Weinstraße bzw. die Bundesstraße B 4 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Durch die Haltestelle „Heuweg“ ist die Vereinssportanlage mit der Erweiterungsfläche an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) angeschlossen.

In Folge der Erweiterungsmaßnahme muss die Fuß- und Radwegeverbindung Walderlebniszentrum Tennenlohe – Sebastianstraße entsprechend verlegt werden.

Dagegen ist eine Verlegung der Hauptwasserleitung DN 300 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe voraussichtlich nicht notwendig.

5.9.3 Stellplätze

Für die Sportplatzweiterung um ein weiteres Trainingsfeld sind zusätzliche Stellplätze erforderlich. Darüber hinaus ist derzeit auch für die bestehenden Anlagen nur ein kleiner Teil der erforderlichen Stellplätze tatsächlich vorhanden.

Insgesamt sind 81 Stellplätze für den SV Tennenlohe nachzuweisen bzw. herzustellen. Auf der Vereinssportanlage stehen derzeit acht Stellplätze zur Verfügung.

Durch eine noch zu treffende Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und dem SV Tennenlohe können die bestehenden, nicht öffentlich gewidmeten, Stellplätze entlang des Heuwegs – mit Ausnahme der Taxistände, der Bushaltestelle und der Stellflächen für Wertstoffcontainer – baurechtlich der Sportplatznutzung zugeordnet werden.

Darüber hinaus sollen östlich der Sebastianstraße weitere Stellplätze angelegt werden. Die bereits bestehende geschottete Fläche (ca. 15 Stellplätze) wird erweitert und soll insgesamt 58 Stellplätze aufnehmen. Die Fläche soll durch den SV Tennenlohe untrennbar gemeinsam mit den Flächen für die Sportplatzanlagen vom Freistaat Bayern (Bayerische Staatsforsten) angepachtet werden.

Ein Teil der Fläche für zusätzliche Stellplätze östlich der Sebastianstraße steht im Eigentum der Stadt Erlangen und soll daher gemeinsam mit der o.g. Vereinbarung für die Stellplätze am Heuweg gesichert werden.

Tabelle 3: Überschlägiger Stellplatznachweis

Bezeichnung	Bedarf	Nachweis
Sportanlagen SV Tennenlohe Spiel- und Trainingsbetrieb, Zuschauer	81 P	
Bestehende Stellplätze vor Vereinsheim (Flst. Nr. 621/1) Fläche im Eigentum SV Tennenlohe		8 P
Bestehende Stellplätze entlang Heuweg (Flst. Nr. 601) Zuordnung erfolgt über eine Vereinbarung mit der Stadt Erlangen		15 P
Östlich Sebastianstraße Flst.Nr. 614 Pacht von Bay. Staatsforsten (gemeinsamer Vertrag mit Flächen für die Sportanlagen) Flst.Nr. 612 Vereinbarung mit Stadt Erlangen (gemeinsam mit Vertrag zu den Stellplätzen am Heuweg)		58 P
Summe	81 P	81 P

6 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung und dient der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange. Als systematische Darstellung der Umweltaspekte dient er der Optimierung des Abwägungsmaterials und zur Information der Öffentlichkeit und der Behörden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Der Umweltbericht ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnis- und Verfahrensstand anzupassen.

6.1 Einleitung

6.1.1 Darstellung der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

Ziel und Zweck der FNP-Änderung ist, den gestiegenen Bedarf an Trainingseinheiten des SV Tennenlohe mit einem zweiten Trainingsplatz decken zu können.

Insbesondere um die vorhandene Infrastruktur (Sportplätze, Vereinsheim, Umkleide- und Duschräume etc.) des Vereins nutzen zu können, soll der zusätzliche Trainingsplatz nördlich des heutigen Vereinssportgeländes angegliedert werden.

Um den Stellplatzbedarf des SV Tennenlohe bei Spielbetrieb abzudecken, ist eine Erweiterung des bestehenden Parkplatzes auf der Ostseite der Sebastianstraße nötig.

6.1.2 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch mit seinen Bestimmungen zur Umweltprüfung und den Bestimmungen zum Schutz der Umwelt maßgeblich (§ 1 Abs. 6 Nr. 7). Von Bedeutung sind auch die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz, die sich aus § 1a BauGB ergeben.

Weiterhin sind die Bestimmungen der Wassergesetze, des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit den entsprechenden Verordnungen und des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung) wesentlich.

Fachplanungen

Im seit 15.06.1988 verbindlichen Regionalplan für die Region 7 ist unter den fachlichen Zielen B I 1.2 aufgeführt: „Der in Teilräumen der Region, insbesondere in der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen festzustellenden Überlastung des Naturraumes soll entgegengewirkt werden.“

Die Fortschreibung des Regionalplanes nennt im Kapitel B IV Ziff. 4.1 als Ziel den Erhalt des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. In der Begründung dazu wird nochmals die Bedeutung des Erhalts der Waldflächen für eine dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen als Grundvoraussetzung hingewiesen: „Besonderer Schutz gebührt dem ausgewiesenen Bannwald und Wald mit zugleich besonderer Bedeutung für Waldökologie, Landeskultur und Erholung, der starkem Rodungsdruck ausgesetzt ist.“

Der von der geplanten Sportplatzweiterung betroffene Wald ist von besonderer Bedeutung für den regionalen Klima- und Immissionsschutz und dient der Erholung im besonderen Umfang (Intensitätsstufe I). Eine entsprechende Ausweisung im Wald funktionsplan für die Region ist erfolgt. Er wurde durch Rechtsverordnung vom 01.09.1985 „Bannwald Sebalder Reichswald“ zu Bannwald i.S.d. Art. 11 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) erklärt.

Gemäß Regionalplan sollen „die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden“ sowie „das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden.“

Der von der Planung betroffene Wald liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Landschaftsschutzverordnung). Er ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Brucker Lache mit Langenaufeld“. Schutzgegenstand sind die zusammenhängenden Waldflächen zwischen Tennenlohe und Erlangen-Bruck.

Gleichzeitig ist er Bestandteil des mit Rechtsverordnung vom 12.07.2006 (VoGEV) als rechtsverbindlich erklärten Vogelschutzgebietes 6533-471 „Nürnberger Reichswald“.

Im Landschaftsplan (integrierter Bestandteil des Flächennutzungsplans) sind für die Flächen keine Entwicklungsziele für den Naturschutz formuliert.

Sonstige Schutzgebiete und/ oder –objekte mit Regelungsgehalt nach Bayerischem Naturschutzgesetz sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Eingriff in Bannwald

Die geplante Sportplatzweiterung des SV Tennenlohe erfordert eine erlaubnispflichtige Rodung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG. Die Rodungserlaubnis ist gem. Art. 9 Absatz 4 Satz 1 BayWaldG grundsätzlich zu versagen, wenn es sich bei der zu rodenden Fläche um Bannwald gem. Art. 11 BayWaldG handelt.

Im Bannwald kann die Erlaubnis zur Rodung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG). Eine diesen Anforderungen entsprechende Ersatzaufforstungsfläche ist nachzuweisen.

Der Rodungsantrag ist nach Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens vom jeweiligen Waldbesitzer zu stellen.

Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Änderung der Bannwaldverordnung für den „Sebalder Reichswald“ (zuständig das LRA Erlangen-Höchstadt) ist gem. Art 38 Abs. 4 Bayer. Waldgesetz (BayWaldG) aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung nicht erforderlich.

Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der Größe der beanspruchten Fläche im Landschaftsschutzgebiet (ca. 1 ha) ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde keine Erlaubnis oder Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung mehr möglich. Im Fall einer Nutzungsänderung müsste daher diese Fläche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung herausgenommen werden.

Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung für den Bereich der „Brucker Lache“ entfällt, weil hier der Umfang der Verordnung zwar räumlich geändert wird, dies insgesamt aber als flächenmäßig unerheblich zu werten ist. Die Verfahrenspflicht nach Art. 52 Abs. 5 des BayNatSchG entfällt darüber hinaus, wenn die betroffenen Berechtigten und Stellen angehört werden; dies ist hier im Rahmen der FNP-Änderung gewährleistet.

Neben dem Feststellungsbeschluss zum geänderten Flächennutzungsplan hat der Stadtrat zusätzlich zu beschließen, dass eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung in der Weise durchzuführen ist, dass die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes anzupassen bzw. zurückzunehmen sind und die künftig veränderte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes nachrichtlich im Flächennutzungsplan zu übernehmen ist.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Auswirkungen auf den Mensch

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Der Mensch ist durch das Vorhaben als Eigentümer und Nutzer, aber auch als Nachbar betroffen, der durch die Anlage eine Veränderung in seinem Umfeld erfährt und der verschiedenen direkten und indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann. Zudem ist er als Nutzer der Landschaft für die Erholung durch Beeinflussung des Landschaftsbildes betroffen. Die Wirkungen stehen in Wechselwirkung mit den Schutzgütern Natur und Landschaft und werden z.T. auch dort behandelt.

Lärmschutz

Anlagenbezogener Lärmschutz

Die bestehende Sportanlage des SV Tennenlohe unterliegt den Bestimmungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Zur Sportanlage im Sinne der 18. BImSchV zählen auch die mit der Sportanlage verbundenen Umkleieräume, Restaurationsbetriebe und Parkplätze sowie die Zeiten des An- und Abfahrtsverkehrs.

Mit dem Trainings- und Spielbetrieb sind Lärmimmissionen verbunden, insbesondere durch Lautäußerungen der Spielerinnen und Spieler, Aufprall der Bälle, Schiedsrichterpfiffe, der Parkplatz-Verkehr sowie auch durch den Betrieb der Vereinsgaststätte.

Zu den lärmrelevanten Einrichtungen des SV Tennenlohe zählen ein A-Platz zur Durchführung der Punktspiele, die vorwiegend an Sonntagen und ggf. auch an Feiertagen stattfinden, ein B-Platz, auf dem der Trainingsbetrieb stattfindet, vier Tennisfelder und ein Hartplatz (wird primär für den Schulsport genutzt und spielt für die schalltechnische Beurteilung keine wesentliche Rolle).

Außerdem sind im Hinblick auf den Schallschutz/Immissionsschutz der Zu- und Abfahrtsverkehr, die der Sportanlage zuzurechnenden Kfz-Stellplätze und der Betrieb der Vereinsgaststätte von Bedeutung.

Die nächstliegende Wohnbebauung in der Nachbarschaft An der Wied 1b und 2 bis 10 ist bauplanungsrechtlich als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) einzustufen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 18. BImSchV sind im WA folgende Lärmimmissionsrichtwerte einzuhalten: Tagzeit: 55 dB(A), Ruhezeit 50 dB(A), Nachtzeit 40 dB(A). Nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV sind 18

„seltene Ereignisse“ möglich, für die folgende max. Immissionsrichtwerte zugelassen werden können: Tagzeit 70 dB(A), Ruhezeit 65 dB(A) und Nachtzeit 55 dB(A).

Zum B-Platz und zum neu geplanten C-Platz liegt die Nachbarschaft Engleis 6a bis Engleis 10 näher; diese liegt nach dem BPlan T 279 im „reinen Wohngebiet“ (WR). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der 18. BImSchV sind im WR folgende Lärmimmissionsrichtwerte einzuhalten: Tagzeit: 50 dB(A), Ruhezeit 45 dB(A), Nachtzeit 35 dB(A). Nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV sind 18 „seltene Ereignisse“ möglich, für die folgende max. Immissionsrichtwerte zugelassen werden können: Tagzeit 70 dB(A), Ruhezeit 65 dB(A) und Nachtzeit 55 dB(A).

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen hat schalltechnische Untersuchungen durchgeführt mit folgenden Ergebnissen (siehe Anlage 6):

- Durch den Trainingsbetrieb auf dem B-Platz werden werktags die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten (bei den Wohngebäuden Engleis 6 b und 12 bis 18 betragen die Immissionsrichtwerte 40 bis 42 dB(A)).
- Durch die Punkt-Spiele auf dem A-Platz an den Sonntagen und ggf. an Feiertagen kommt es bei den Wohngebäuden An der Wied 1b sowie An der Wied 2 bis 6 zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für die Ruhezeit (13 bis 15 Uhr) um bis zu 6 dB(A).

(Der Berechnung liegt zugrunde, dass 100 Zuschauer die Spiele verfolgen. Der Abstand vom Wohnhaus An der Wied 2 im WA zum A-Platz beträgt ca. 25 m.)

Bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten der 18. BImSchV errichtet wurden (10/1991), soll von einer Festsetzung der Betriebszeiten (d. h. Einschränkung) abgesehen werden, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB(A) überschritten werden (siehe § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV).

Somit liegt auch unter Berücksichtigung des Altanlagenbonus eine Überschreitung des Lärmimmissionsrichtwertes um 1 dB(A) vor.

- Das Spitzenpegelkriterium nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der 18. BImSchV wird durch den Sportbetrieb eingehalten.

Parkplätze der Sportanlage

Für den Bestand der Sportanlage des SV Tennenlohe fehlen nach den Vorgaben der Stellplatz-Satzung der Stadt Erlangen derzeit ca. 60 Parkplätze. Die Folge davon ist, dass die Besucher der Sportanlage in den Straßen des angrenzenden Wohngebietes durch den Parkverkehr Lärmimmissionen verursachen.

Verkehrsbezogener Lärmschutz

Verkehrsrgeräusche einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen auftreten und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsrgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Hierbei ist das Berechnungs- und Beurteilungsverfahren der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sinngemäß anzuwenden. Lediglich die Berechnung der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche erfolgt nach dem Anhang zur 18. BImSchV (siehe Ziff. 1.1 Anhang 18. BImSchV).

In der schalltechnischen Berechnung (siehe Anlage 6) für die Sportanlage ist der Parkverkehr auf den öffentlichen Straßen in der Nachbarschaft der Sportanlage nicht berücksichtigt. Da die Parkplätze des SV Tennenlohe auf seinem Grundstück bei den Punktspielen nicht ausreichen, parken die Zuschauer in den benachbarten Straßen. Dies führt zusätzlich zum Spielbetrieb zu Lärmbelästigungen der Anwohner.

Bei den Wohngebäuden Engleis im WR werden durch den Verkehrslärm auf der B 4 die Orientierungswerte der DIN 18005 mit 50/40 dB(A) tags/nachts überschritten. Die Grenzwerte der 16. BImSchV für WR von 59/49 dB(A) tags/nachts, die hilfsweise zur Beurteilung herangezogen werden, werden nicht überschritten.

Luftreinhaltung

Anlagenbezogene Luftreinhaltung

Soweit auf dem Gelände der Sportanlage Maschinen und Einrichtungen mit Verbrennungsmotor zur Wartung und Pflege der Sportanlage eingesetzt werden, verursachen diese Schadstoffemissionen. Luftschadstoffe werden auch durch die Fahrzeuge verursacht, die direkt auf dem Betriebsgrundstück des SV Tennenlohe parken (Zu- und Abfahrtsverkehr von Kraftfahrzeugen von Spielerinnen und Spielern, der Zuschauer, der Gäste der Vereinsgaststätte). Die genannten Schadstoffquellen führen jedoch nicht zu einer relevanten Schadstoffbelastung der Luft.

Luftreinhaltung gemäß 39. BImSchV

Für das Gebiet Tennenlohe liegen keine Messdaten über die Schadstoffbelastung der Luft vor. Überträgt man die vorhandenen Messergebnisse des BayLfU über die Schadstoffimmissionen im Stadtgebiet Erlangen auf Tennenlohe, ist dort nicht davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Bereich der Sportstätte und ihrer nächsten Umgebung überschritten werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Lärmschutz

Anlagenbezogener Lärmschutz

Der neue C-Platz soll dem Trainingsbetrieb vorbehalten bleiben. Punktspiele sollen dort nicht stattfinden. Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen hat schalltechnische Berechnungen durchgeführt und eine Prognose der zu erwartenden Lärmimmissionen bei der nächstliegenden Nachbarschaft erstellt. Folgendes wurde festgestellt:

Nur Trainingsbetrieb von 15 bis 21 Uhr auf dem neuen C-Platz						
Immissionsort	Ermittelter Beurteilungspegel		Immissionsrichtwert		Überschreitungen	
	Tagzeit	Ruhezeit	Tagzeit	Ruhezeit	Tagzeit	Ruhezeit
Engleis 6 b	34 dB(A)	35dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)	./.	./.
Engleis 18	35 dB(A)	35 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)	./.	./.
An der Wied 2	31 dB(A)	32 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)	./.	./.
An der Wied 6	31 dB(A)	32 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)	./.	./.
Trainingsbetrieb von 15 bis 21 Uhr auf neuem C-Platz und B-Platz mit Tennisbetrieb von 9 bis 21 Uhr und bestehenden Parkplätzen						
Immissionsort	Ermittelter Beurteilungspegel		Immissionsrichtwert		Überschreitungen	
	Tagzeit	Ruhezeit	Tagzeit	Ruhezeit	Tagzeit	Ruhezeit
Engleis 6 b	44 dB(A)	42 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)	./.	./.
Engleis 18	41 dB(A)	40 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)	./.	./.
An der Wied 2	43 dB(A)	42 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)	./.	./.
An der Wied 6	42 dB(A)	41 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)	./.	./.

Durch den Trainingsbetrieb auf dem neuen C-Platz werden sich somit keine Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte ergeben.

Der A-Platz bleibt nach Auskunft des SV Tennenlohe den Punktspielen vorbehalten. Die Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte durch die Punktspiele auf dem A-Platz während der Ruhezeiten, insbesondere am Sonntag von 13.00 bis 15.00 Uhr, wird weiterhin bestehen.

Die fehlenden Parkplätze für den derzeitigen Bestand der Sportanlage sind auf der Ostseite der Sebastianstraße gegenüber der Sportanlage geplant. Für die Erweiterung der Sportanlage um einen C-Platz ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von ca. 20 Parkplätzen. Mit der Erweiterung sind für die Sportanlage insgesamt ca. 60 Parkplätze auf der Ostseite der Sebastianstr. zu errichten. Aufgrund des großen Abstandes der geplanten Parkplätze haben diese keinen erheblichen Einfluss auf die Lärmimmissionen bei den nächstliegenden Wohngebäuden. Durch das größere Parkplatzangebot der Sportanlage verbessert sich die Lärmimmissionssituation im Bereich der benachbarten Wohngebiete.

Verkehrsbezogener Lärmschutz

In Verbindung mit der Erweiterung der Sportanlage um einen C-Platz können mehr Sportlerinnen und Sportler trainieren, so dass ein höherer Zu- und Abfahrtsverkehr anzunehmen ist. Nach der Stellplatz-Satzung der Stadt Erlangen sind zusätzliche Kfz-Stellplätze erforderlich. Diese sind auf der Ostseite der Sebastianstraße geplant und die Zufahrt erfolgt über die Sebastianstraße. Dieser zusätzliche Verkehr führt nicht zu nennenswerten Auswirkungen auf die Lärmimmissionen durch die Sebastianstraße.

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen hat geprüft, ob sich die Rodung der Waldfläche für die Errichtung des C-Platzes nachteilig auf die Lärmimmissionen durch den Verkehrslärm auf der B 4 auswirken könnte, weil der vorhandene Bewuchs eine schalldämpfende Wirkung hat. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die Rodung bei den Immissionsorten Am Engleis die Verkehrslärm-Immissionen um etwa 0,4 dB(A) erhöhen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Lärmimmissionssituation durch den Verkehrslärm sind somit durch die Rodung nicht zu erwarten.

Luftreinhaltung

Anlagenbezogene Luftreinhaltung

Die Erweiterung der Sportanlage um ein Spielfeld hat ggf. einen längeren Einsatz der Maschinen und Geräte zur Pflege der Sportstätten zur Folge. Soweit Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, erhöhen sich die Schadstoffemissionen aus diesen Quellen. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Immissionssituation ist damit jedoch nicht verbunden.

Luftreinhaltung gemäß 39. BImSchV

Durch die Erweiterung der Sportanlage werden sich keine Auswirkungen auf die Schadstoff-Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben.

Untersuchung des Alternativstandortes auf dem Grundstück Festwiese Tennenlohe

Parallel zum beantragten Vorhaben des SV Tennenlohe wurde als Alternativstandort (Variante 4) für den neuen C-Platz die Festwiese Tennenlohe an der Sebastianstr. (Flur-Nr. 122/2 Gmkg. Tennenlohe) schalltechnisch untersucht. Dazu hat der SV Tennenlohe ein Gutachten des TÜV Süd – Bericht Nr. F 10/299-LG – vom 21. 02. 2011 vorgelegt (siehe Anlage 7). Im Gutachten wird der Trainingsbetrieb an den Werktagen untersucht; bei dieser Nutzung kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass die Lärmimmissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den betroffenen Immissionsorten Sebastianstr. 7 und 8 eingehalten werden können.

Immissionsort Beurteilungszeitraum	Sebastianstr. 7		Sebastianstr. 8	
	Tagzeit	Ruhezeit	Tagzeit	Ruhezeit
Immissionsrichtwert in dB(A)	60	55	60	55
Errechneter Beurteilungspegel in dB(A)	52	55	42	45
Zulässiger Maximalpegel in dB(A)	90	85	90	85
Errechneter Maximalpegel in dB(A)	85	85	73	73

Eine erhebliche Verbesserung der Lärmimmissionssituation im Einwirkungsbereich der bestehenden Sportanlage des SV Tennenlohe, An der Wied 2a, ergibt sich bei der Errichtung des C-Platzes für den Trainingsbetrieb auf einem Alternativstandort nicht. Dies liegt daran, dass die Auswirkungen des C-Platzes im Bereich des Bannwaldes (Variante 1) auf die am stärksten betroffenen Immissionsorte relativ gering sind (die Immissionsrichtwerte können eingehalten werden). Die Überschreitung des Lärmimmissionsrichtwertes für die Ruhezeit durch die Punktspiele wird auf dem A-Platz an Sonn- und Feiertagen verursacht; diese Situation bleibt bestehen.

Bei Errichtung des C-Platzes auf dem Alternativstandort müssten ebenfalls die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Lärmschutz

Anlagenbezogener Lärmschutz

Wenn sichergestellt wird, dass auf dem C-Platz keine Punktspiele ausgetragen werden, ist eine nicht erhebliche Lärmimmissionsbelastung der am stärksten betroffenen Immissionsorte Engleis gewährleistet.

Bei der Durchführung der Punktspiele auf dem A-Platz kommt es bei den Wohngebäuden An der Wied 2 bis 6 zur Überschreitung des Lärmimmissionsrichtwertes an Sonn- und Feiertagen während der Ruhezeit um 1 dB(A). Wenn die Spielzeit bei Punktspielen innerhalb der Ruhezeit (an Sonn- und Feiertagen 13.00 bis 15.00 Uhr) maximal eine Stunde beträgt, kann der Immissionsrichtwert nach § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV für Altanlagen eingehalten werden; d. h., die Spielzeit müsste entsprechend verschoben werden.³

Zum Unterhalt und zur Pflege der Sportanlage können lärmarme Maschinen und Geräte eingesetzt werden.,

Verkehrsbezogener Lärmschutz

Der Park- und Suchverkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen in den angrenzenden Wohngebieten durch Besucher der Sportanlage ist durch ein ausreichendes Parkplatzangebot des SV Tennenlohe außerhalb der angrenzenden Wohngebiete ist zu gewährleisten.

Luftreinhaltung

Anlagenbezogene Luftreinhaltung

Zum Unterhalt und zur Pflege der Sportanlage können schadstoffarme Maschinen und Geräte eingesetzt werden.

³ Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der bestehende A-Platz im engeren Sinn nicht Gegenstand der 15. Änderung des FNP 2003 ist.

Luftreinhaltung gemäß 39. BImSchV

Nach den Vorschriften der 39. BImSchV sind keine besonderen Maßnahmen zu veranlassen.

6.2.2 Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Nach dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYNEN et al. 1959) liegt das Untersuchungsgebiet vollständig in der naturräumlichen Haupteinheit 113 „Mittelfränkisches Becken“, die zur Obereinheit 11 „Fränkisches Keuper-Lias-Land“ (D59) zählt.

Der Wald bei Tennenlohe zählt zum großen, zusammenhängenden Waldkomplex des Nürnberger Reichswaldes mit seinen vorherrschenden Kiefernwäldern. Durch die Moos- und Flechtenschicht sowie die Zwergstrauch- und Strauchschicht sind die kieferndominierten Waldbereiche auf trockenen, mäßig nährstoffarmen Sanden großteils der Gesellschaft der Artenarmen Kiefern-Eichenwälder (*Vaccinio-Quercetum typicum*) zuzuordnen. Weiterhin charakteristisch für den Reichswald sind eingestreute Laubholzbereiche und Übergangsflächen von reinen Nadelholzflächen zu struktureicheren Misch- und Laubwäldern. Im Wirkraum sind die Flächen auf Höhe des Sportgeländes, d.h. zwischen Sebastianstraße, Weinstraße und Walderlebniszentrum kieferndominiert. Am Waldweg zum Walderlebniszentrum bestehen kleine, in ihrer Ausdehnung nur auf wenige Meter begrenzte Laubholzinseln (Buchen), nördlich der Tennisplätze findet sich eine Laubbaumgruppe mit Erlen. Als Höhlenbäume (Schwarzspechtbäume) wurden eine Kiefer ca. 50 m nordwestlich der Tennisplätze der Sportanlage des SV Tennenlohe e.V. und eine Buche ca. 20 m westlich der Tennisplätze erfasst. Die im Wirkraum vorhandenen Altbäume beschränken sich auf Eichen im Bereich der Sebastianstraße zwischen Sebastianstraße und B 4.

Der Bereich nordwestlich des Walderlebniszentrums (weiterer Einwirkungsbereich) ist als dichter Mischwald mit Kiefer, Fichte, Robinie, Eiche und Ahorn ausgebildet. Aufgrund ihrer Struktur und ihres Alters hervorzuhebende Bäume kommen dabei nicht vor.

Allgemein sind die kieferndominierten Waldbereiche im Wirkraum forstwirtschaftlich geprägt und von einer starken Erholungsnutzung gekennzeichnet (Lehr- und Themenpfade im Umfeld des Walderlebniszentrums, Spaziergänger mit Familien und Hunden).

Die von den zusätzlichen Kfz-Stellplätzen betroffene Fläche befindet sich zwischen Sebastianstraße und B4 angrenzend an einen bereits als Pkw-Abstellfläche genutzten Schotter- und Sandplatz auf Höhe des bestehenden Vereinsheimes.

Der Wald- und Gehölzbestand setzt sich zusammen aus einzelnen Eichen, aus lichterem Kiefernbestand mit Gehölzunterwuchs sowie aus jüngerem Laubbaumbestand am südlichen Rand der geplanten Stellplatzerweiterungsfläche. Die bestehende Stellplatzfläche ist eine festgefahrene Schotter-/ Sandfläche. An den Rändern der bestehenden Stellplatzfläche findet sich ruderaler Graswuchs.

Im gesamten Einwirkungsbereich befinden sich keine Schutzflächen und -objekte gemäß Artenschutz- und Biotopkartierung Bayern.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die erforderlichen Erdbewegungen und den einhergehenden Rodungen kommt es durch Veränderungen der Landschaftsstruktur und -nutzung sowie durch die Zunahme akustischer und visueller Störreize zum Verlust von Lebensraum für die heimische Flora und Fauna.

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume kann – trotz der erheblichen Flächenverluste – von einer mittleren Erheblichkeit ausgegangen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurden „**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**“ erarbeitet mit dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Unterlagen liegen als Anlagen 8 und 8.1 bei (ifanos planung, Nürnberg, Mai 2008 / März 2012).

Es wird keine Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Hinsichtlich der Varianten mit und ohne Drehung des B-Platzes zeigt sich, dass keine Unterschiede in den Ergebnissen für den speziellen Artenschutz auftreten.

Zur Vermeidung (vgl. Anlage 8 Kap. 3.1, Anlage 8.1 Kap. 4) von Verbotstatbeständen sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vgl. Anlagen 8 und 8.1, Kap. 3.2 und 4) werden für einige Arten Maßnahmen durchgeführt. Die Zulässigkeit der Planung ist somit eng an diese Maßnahmen gekoppelt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Nach Vorgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende Vorkehrungen durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Rodung von Gehölzen und Bäumen im Oktober (außerhalb der Aktionszeit von Fledermäusen und zudem sowohl vor der Winterruhe von Fledermausarten mit potenziellen Winterquartieren im UG als auch vor der Winterruhe der Haselmaus mit potenziellen Quartieren zur Winterruhe). Durch die Rodung im Oktober werden die Rodungen von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (keine Rodungen von Gehölzbeständen innerhalb der Brut- und Vegetationszeit 01.03 – 30.09). Diese Maßnahme gilt sowohl für die Sportplatzweiterung als auch für die Bereitstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze)
- Entwicklung eines strukturreichen, mehrstufig aufgebauten Waldrandes aus Laubgehölzen mit Pufferfunktion hinsichtlich des Waldlebensraums angrenzend zur Sportplatzweiterungsfläche. Der Forderung wird dahingehend Rechnung getragen, dass nord- und westseitig des beantragten Fußballfeldes der Zaun mit standortgerechten Laubgehölzen in einer Tiefe von 5 m (3-reihig) hinterpflanzt wird. Die Anpflanzung an der Nordseite erfolgt zwischen Zaun und dem neuen Forstwirtschaftsweg. Entsprechend sollen auch die neuen Waldränder um die erweiterte Stellplatzfläche durch den Erhalt bzw. Ergänzung von Gehölzen stufig aufgebaut sein.
- Um dem Vermeidungsgebot im Naturschutzrecht nachzukommen, sollen vier Eichen im Parkplatzbereich erhalten und durch zwei Neupflanzungen entlang der Sebastianstraße ergänzt werden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen)

Sportplatzweiterung:

Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen werden 5 fledermausgeeignete Nistkästen bzw. spezielle Fledermauskästen (Flachkästen) im UG, insbesondere im Waldbereich nordöstlich des Walderlebnis zentrums angebracht. Die Maßnahme dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums, insbesondere der Fledermäuse. Die Kästen sind 1 – 2 Jahre vor Beginn der Bautätigkeit anzubringen, damit die Fledermäuse die Kästen „annehmen“.

Kfz-Stellplätze:

Parallel zur B 4 ist auf Höhe der Erweiterungsfläche ein durchgehender Gehölzstreifen von mind. 6 m Tiefe (3 – 4 reihig) zu erhalten bzw. wegen Lücken im Bestand durch Pflanzung zu schließen. Der Gehölzstreifen ist im Vorlauf zu den Rodungsmaßnahmen anzulegen. Die verbleibenden Waldbestände nördlich und südlich der geplanten Stellplatzfläche werden somit angebunden.

6.2.3 Auswirkungen auf den Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Im Plangebiet ist der vorherrschende Bodentyp die Braunerde oder Podsol-Braunerde aus Terrassen- oder Flugsanden. Es handelt sich hierbei um einen Boden mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial (sehr nährstoffarm, sehr trocken). Nach der Geologischen Karte, Erlangen Süd stehen im Untersuchungsbereich unter pleistozänen Flugsanden, Festgesteine des Coburger-Sandsteins (Keuper) an.

Der Boden zeichnet sich durch eine sehr hohe Wasserdurchlässigkeit aus; er wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt.

Im Plangebiet sind bisher keine Altablagerungen bekannt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Vergrößerung des Sportgeländes werden naturnahe und nicht vorbelastete Waldböden dauerhaft der weiteren Bodenentwicklung entzogen. Der Verlust an natürlichen Bodenfunktionen ist als nachhaltig einzustufen.

Zusammenfassend ist bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen, die speziell und vornehmlich dem Bodenschutz dienen, sind nicht vorgesehen. Lediglich die einschlägigen Regelungen zum Mutterbodenschutz sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Grundsätzlich ist der Verlust an natürlichem Bodengefüge nicht ausgleichbar. Ein gewisser Ausgleich kann durch Aufwertung der Bodenfunktionen bei den externen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung erfolgen.

6.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Die Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes bezüglich Grundwasserschutz und Grundwasserneubildung sowie Wasserrückhalt werden durch die bisherige Waldnutzung nachhaltig erreicht.

Für die Grundstücke der beiden Varianten 1 (Erweiterung der Sportanlage) und 4 (Festplatz Tennenlohe) wurde jeweils der Grundwasserstand mittels Rammkernsondierung ermittelt (vgl. Anlage 9). Die beiden Standorte sind bezüglich der Grundwasserverhältnisse vergleichbar. Der Grundwasserspiegel wurde mit 0,81 m (Variante 1) bzw. mit 0,55 m (Variante 4) unter Geländeoberkante eingemessen. An beiden Standorten liegen die gleichen ungünstigen Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten vor, da die grundwasserfreie Sickerstrecke jeweils weniger als 1 m beträgt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Aufgrund der mit dem Bau des Rasensportplatzes verbundenen Eingriffe in den Wasserhaushalt sind bei den geringen Grundwasserflurabständen von < 1 m Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten. Insbesondere durch die erforderliche Sportplatzbewässerung und den ggf. erforderlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind Auswirkungen auf den Grundwasserstand und Grundwasserbelastungen nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe weitgehend kompensiert, da zum Teil auch bisher als Ackerflächen genutzte Flächen aufgeforstet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist möglichst gering zu halten. Bei Anwendung sind vorzugsweise Mittel mit der Zulassung für Wasserschutzgebiete zu verwenden.

6.2.5 Auswirkungen auf die Luft und das Klima

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Der Stadtbereich von Erlangen gehört zum Mittelfränkischen Becken, das durch ein trockenwarmes, kontinental getöntes Klima gekennzeichnet ist:

- Geringe Niederschläge zwischen 600 und 660 mm/jährlich,
- Jahresdurchschnittstemperaturen mit 8,3 Grad deutlich über dem bayerischen Durchschnitt,
- Hauptwindrichtung ist West und Südwest.

Häufig herrschen jedoch Wetterlagen mit schwachen Winden vor. Aufgrund dessen können lufthygienische Belastungen durch Inversionswetterlagen auftreten. Die Waldgebiete um Erlangen tragen zu ausgewogenen Temperaturverhältnissen durch Kalt- und Frischluftbildung bei.

Kleinklimatisch gesehen fungiert das Plangebiet derzeit als Teil eines größeren zusammenhängenden Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes (Brucker Lache) mit positiven Effekten für die angrenzende Bebauung. Da sich die Lage der Fläche aber nicht in der Hauptwindrichtung befindet, kommt dieser Funktion keine hervorgehobene Bedeutung zu.

Eine geringfügige lufthygienische Vorbelastung des Gebiets durch den Straßenverkehr auf der Sebastianstraße und insbesondere auf der Bundesstraße B 4 kann angenommen werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Maßnahme ist keine für den Luftaustausch bzw. die Frischluftzufuhr bedeutsame Luftleitbahn betroffen.

Die von der Planung betroffene Waldfläche besitzt jedoch eine klimatische Ausgleichsfunktion (Filterfunktion für Stäube, Sauerstoffproduktion) für den Ortsteil Tennenlohe. Diese wird durch die Rodungsmaßnahmen herabgesetzt.

Aufgrund der verbleibenden großflächigen Entlastungsfunktion der angrenzenden Waldflächen ist durch die Erweiterung des Sportgeländes keine nachhaltige Auswirkung auf das Lokalklima zu erwarten.

Allerdings ist festzuhalten, dass sich bei regionaler Betrachtung der Verlust der oben genannten Schutz- und Ausgleichsfunktionen des Waldes im Zusammenwirken mit anderen Eingriffsvorhaben addiert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Mittelfristig gesehen kann davon ausgegangen werden, dass die Ersatzaufforstungen, die im weiteren Umfeld vorgenommen werden, das verlorengegangene Sauerstoffproduktionspotential kompensieren.

6.2.6 Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Der geplante Standort liegt nordöstlich von Tennenlohe, westlich der Bundesstraße B 4 am Rande der Brucker Lache. Das Umfeld ist durch die Lage im Außenbereich, durch die bestehende Sportanlage sowie die sich anschließende forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Beim Schutzgut Landschaft sind grundsätzlich verschiedene Funktionen zu betrachten. Das ist zum einen die Funktion als Lebens- und Freiraum sowie zum anderen die Funktion des Landschaftsbilds bzw. Landschaftserlebens für die menschliche Wahrnehmung und Erholung. Sowohl für die Lebens- und Freiraumfunktion (Naherholungsfunktion) als auch für die des Landschaftserlebens hat der Planbereich für Spaziergänger / Fußgänger und Radfahrer eine hohe Bedeutung.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Lage des Sportgeländes im Randbereich eines bedeutsamen Naherholungsgebietes (Reichswald) wird trotz Vorbelastung durch die Bundesstraße B 4 eine nicht unerhebliche Minderung der Erholungsfunktion der Landschaft für die Allgemeinheit gesehen.

Durch die zukünftige Sportplatznutzung und den entsprechenden technischen Einrichtungen (Tore, Ballfangzäune, Spielfeldabgrenzung) wird sich das heutige Landschaftsbild und damit auch der Erholungswert der Landschaft ändern. Nach Herstellung der Sportanlage wird der Waldcharakter des Gebietes im Wesentlichen nicht mehr der jetzigen Situation entsprechen.

Die möglichen Veränderungen sind aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungsfunktion als erheblich einzustufen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Einbindung des Sportplatzes in die vorhandene Landschaftsstruktur werden die zum freien Landschaftsraum orientierten Seiten des Sportplatzes eingegrünt. Die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des verbleibenden Freiraumes können durch die vorgesehenen Randeingrünungen jedoch nur abgemildert werden.

Durch die Verlegung der Fuß- /Radwegeverbindung bleibt die Erreichbarkeit des Walderlebnis zentrums uneingeschränkt bestehen.

6.2.7 Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Kulturgüter sind nach derzeitigem Sachstand nicht betroffen. Generell gilt, dass während der anschließenden Bauphase im Rahmen der Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutende Denkmäler zu Tage treten sollten, dies unverzüglich dem zuständigen Amt für Denkmalpflege mitzuteilen ist.

Hinsichtlich vorhandener Leitungen (sonstige Sachgüter) wird davon ausgegangen, dass diese im Baugenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden, sodass sich keine Auswirkungen ergeben.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits in den einzelnen Kapiteln über die Schutzgüter angesprochen.

Es sind keine Wirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

6.3 Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1, Abs. 6, Nr. 7 und § 1a BauGB)

6.3.1 Auswirkungen auf Gebiete von „Gemeinschaftlicher Bedeutung“

Von der Sportplatzenerweiterung des SV Tennenlohe e.V. und der Bereitstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze ist das Europäische Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (Natura 2000-Gebiet) in seiner Teilfläche 6533-471.01 betroffen.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Die Untersuchung, ob das Bauvorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen und Projekten (Summationswirkung) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, wurde in einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt (ifanos planung, Nürnberg, FFH-Verträglichkeitsprüfung, September 2007/März 2012 – s. Anlagen 10 und 10.1).

Die Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Sportplatzenerweiterung des SV Tennenlohe e.V. und die Bereitstellung zusätzlicher Kfz-Stellplätze keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des Vogelschutzgebietes Nürnberger Reichswald zu erwarten sind. Das Ergebnis gilt sowohl für den Fall, dass der bestehende B-Platz der Sportanlage gedreht wird (Variante 2), als auch für den Fall, dass der bestehende B-Platz in seiner jetzigen Lage verbleibt (Variante 1).

6.3.2 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Im Vorfeld der hier vorliegenden Planung wurden Standortalternativen untersucht. Im Ergebnis hat sich der hier vorliegende Standort als einzige umsetzbare Möglichkeit zur Herstellung des dringend benötigten Sportplatzes erwiesen.

Die Fläche des vorliegenden Plangebietes wurde im Rahmen der Vorplanung soweit reduziert, wie es unter Berücksichtigung angemessener Sicherheitsstreifen möglich war.

Bei der weiteren Entwicklung des Plangebietes im Baugenehmigungsverfahren ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden größten Wert zu legen.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird sich am momentanen Zustand der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung des Sportgeländes mit seinen Einrichtungen nichts ändern. Die Eingriffe, die eine Ausführung des Vorhabens verursachen würde und deren negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, würden entfallen.

Das derzeit bereits vorhandene Stellplatzdefizit würde unverändert weiter bestehen.

6.5 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung des Sportgeländes und die damit einhergehende Beseitigung von Waldstrukturen werden großflächig intensiv genutzte Flächen neu geschaffen.

Im Gegenzug beschränkt sich die Anlage neuer Biotopstrukturen auf schmales Rahmengrün im Westen, Norden und Osten des neuen Sportgeländes. Unter Verwendung bodenständiger, heimischer Arten und der Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhaltenen Waldstrukturen übernehmen diese nur bedingt Puffer- und Vernetzungsfunktion.

Der mit dem Verlust an Waldstrukturen (Biotopstrukturen) verbundene ökologische Ausgleich kann nur durch die Ausweisung geeigneter Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

6.5.1 Waldrechtlicher Ausgleich

Die von der Planung betroffene Fläche ist Teil des Bannwaldes „Sebalder Reichswald“ (s. Ausführungen hierzu in Kap. 6.1.2). Für die Rodung ist ein Nachweis der flächen- und wertgleichen Aufforstung für eine Genehmigung zu erbringen.

Vorgesehen ist eine Ersatzaufforstung (Erstaufforstung) auf einer stadteigenen Fläche in der Gemarkung Eltersdorf (Flst.Nr. 1216). Eine weitere mögliche Ersatzaufforstungsfläche in der Gemarkung Forst Tennenlohe (Flst.Nr. 685) befindet sich im Eigentum des Freistaates (Bayerische Staatsforsten). Der darüber hinausgehende bzw. verbleibende Ausgleichsbedarf von 1.143 m² wird auf einem der Stadt Erlangen gehörenden Grundstück Flst.Nr. 896, Gemarkung Eltersdorf geleistet, welches aus dem Ökokonto zur Verfügung gestellt wird. Die Maßnahmen wurden im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Seitens der bayerischen Forstverwaltung werden die Grundstücke grundsätzlich als geeignet eingestuft. Sie grenzen an den bestehenden Bannwald an und erfüllen damit die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG.

Für den Eingriff nach Forstrecht ergibt sich nachfolgende Bilanzierung:

Tabelle 4: Rodungs-/Aufforstungsbilanz

Bezeichnung	Rodungsfläche	Aufforstungsfläche
Flst. Nr. 619, 620 Teilflächen E 1 Sportplatzenerweiterung C-Platz Netto: Spielfeld 90 x 63 m Brutto: mit Schutzstreifen 99 x 69 m, davon die Stirnseite Ost mit 6,0 m die Stirnseite West mit 3,0 m die Längsseiten mit je 3,0 m	6.831 m ²	
E 1.1 Waldstreifen zwischen Sebastianstraße und B-Platz	2.799 m ²	
E 1.2 Waldstreifen zwischen Sebastianstraße und C-Platz	263 m ²	
Summe	9.893 m ²	
Flst. Nr. 612, 614 Teilflächen E 2 Stellplatzenerweiterung	761 m ²	
Flst. Nr. 1216, Gmkg. Eltersdorf A 1 Stadt Erlangen		3.695 m ²
Flst. Nr. 896, Gmkg. Eltersdorf A 2 Stadt Erlangen / Ökokontofläche (anteilig)		1.143 m ²
Flst. Nr. 685, Gmkg. Forst Tennenlohe A 3 Landkreis Erlangen-Höchstadt		5.816 m ²
Summe	10.654 m²	10.654 m²

Die Bilanz zeigt, dass der forstrechtliche Ausgleich auf den o.g. Flächen erbracht werden kann.

6.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auch bei der Änderung von Bauleitplänen zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Sind diese zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Kompensationsbedarf, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Erfordert der bauleitplanerisch vorgesehene Eingriff in bestehende Waldflächen Ersatzaufforstungen nach dem Waldgesetz, so kann der forstrechtliche Ausgleichsbedarf bei der Festlegung des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs flächenmäßig bzw. wertmäßig angerechnet werden.

Die Maßnahmen (s. Ziffer 6.5.1) wurden im Vorfeld mit den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden (Stadt Erlangen / Landratsamt ERH) abgestimmt. Von deren Seite wurde eine volle Anerkennung der Ersatzaufforstungen für den naturschutzfachlichen Ausgleich signalisiert unter der Voraussetzung, dass mit den gewählten Baumarten und mit ihrer Mischung standortabhängig ökologisch wertvolle Laub- und Mischwälder mit charakteristischem Arteninventar begründet werden. Hierbei ist insbesondere auf einen naturnahen, stufigen Aufbau des Waldrandes mit Hochstaudensaum und Sträuchern zu achten. Mit den vorgesehenen Nutzungsänderungen zeichnet sich im Vergleich zur heutigen Situation eine deutliche Verbesserung, aber auch die Chance zur Aufwertung der Lebensräume im Sinne einer Biotopvernetzung ab.

Für den Eingriff nach Naturschutzrecht ergibt sich folgende Bilanzierung:

Gemäß der „Erlanger Werteliste nach Biotop-/Nutzungstypen“ wurden sämtliche Bestandswerte sowohl im Eingriffsgeltungsbereich als auch auf den externen Ausgleichsflächen ermittelt und mit den Werten der Planung verglichen. Die ökologische Bilanzierung ist in der Anlage 11 dargestellt.

Die Bilanz zeigt, dass der ökologische Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff auf den Ausgleichsflächen A 1 – A 3 vollständig erbracht werden kann und in der Abwägung mit den sonstigen Belangen, die in der 15. Änderung des FNP 2003 zu berücksichtigen sind, auch angemessen ist.

6.6 Übersicht der Planungsalternativen

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden von der Stadt Erlangen auch andere Planungsmöglichkeiten in Betracht gezogen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Erheblichkeit der geplanten Baumaßnahme für die einzelnen Schutzgüter – im Vergleich zum Planfall – am jeweiligen Standort kurz zusammen, wobei die Variante 6 „Komplett-Verlagerung“ wegen der fehlenden Standortalternative nicht näher betrachtet werden konnte.

Tab. 5: Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgüter		Bewertung					
		Variante 1 (Planfall)	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 7
		Nördliche Erweiterung der Sportanlage	Überplanung der Sportanlage	Auslagerung der Tennisanlage	C-Platz auf Festplatz Tennenlohe	C-Platz auf Fläche am Hutgraben in Tennenlohe	Umbau-Platzbelag
Mensch	Lärm	mittlere Erheblichkeit	gleich	gleich	gleich (weil die Nachbarschaft aufgrund des geringen Abstandes mehr belastet wird als bisher)	geringer (wenn der Abstand zur nächsten Wohnbebauung ausreichend groß ist, ca. 125 m)	gleich
	Luftreinhaltung	geringe Erheblichkeit	gleich	gleich	gleich	gleich	gleich
Tiere / Pflanzen / biol. Vielfalt		mittlere Erheblichkeit	geringer	geringer	geringer	geringer	geringer
Luft / Klima		mittlere Erheblichkeit	geringer	geringer	geringer	geringer	geringer
Boden		mittlere Erheblichkeit	geringer	geringer	gleich	geringer	geringer
Wasser		mittlere Erheblichkeit	gleich	gleich	gleich	geringer	geringer
Landschaft		mittlere Erheblichkeit	geringer	geringer	gleich	geringer	geringer
Kultur- und Sachgüter		/	/	/	/	/	/
Schutzgebiete							
Bannwald		betroffen	geringer	geringer	/	/	/
Landschaftsschutzgebiet		betroffen	geringer	geringer	gleich	/	/
Vogelschutzgebiet		betroffen	geringer	geringer	/	/	/

/ keine Auswirkung bzw. nicht vorhanden/betroffen

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umweltbelange weisen die Varianten insgesamt wesentliche Unterschiede auf. Die Eingriffserheblichkeit ist – bezogen auf den Planungsfall – gleich bzw. geringer.

6.7 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Gliederung des Umweltberichtes und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2 und 2a BauGB mit Anlage).

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplante Baumaßnahme wurde nach der Erlanger Wertliste nach Biotop-/Nutzungstypen (Anlage 2 der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB) durchgeführt.

Für die Bearbeitung wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Im Rahmen dieser Prüfungen wurden die Vorentwürfe der

- Variante 1
Angliederung eines neuen C-Platzes im Norden des bestehenden B-Platzes und
- Variante 3 (alt)
Angliederung des neuen C-Platzes im Norden des um 90⁰ gedrehten B-Platzes.

betrachtet

(vgl. Anlagen 8 und 10).

Die Variante 1 ist Planungsgrundlage der 15. Änderung des FNP 2003 und wird daher im Hinblick auf ihre umweltrelevanten Auswirkungen im Umweltbericht vertieft geprüft.

Dagegen wurde die Variante 3 (alt) aufgrund des Platzmangels zwischen der Tennisanlage und der Sebastianstraße für die Situierung einer normgerechten B-Platzes mit einer Platzlänge von 96 m (90 m Spielfeldlänge + 6 m Sicherheitsabstand zur Straße) als unrealistische Planung vom Verein verworfen.

Die Ermittlung der Immissionen erfolgte anhand der in den anzuwendenden DIN-Normen, technischen Anleitungen und Verordnungen vorgegebenen Rechen- und Messverfahren.

Aufgrund der vorliegenden Kenntnisse ist davon auszugehen, dass die relevanten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausreichend beschrieben und bewertet werden konnten. Ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren ist nach heutigem Stand nicht zu erkennen.

Ebenso sind Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

6.8 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Darüber hinaus haben die (Fach)Behörden die Kommune über ggf. auftretende unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zu informieren.

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung dieser FNP-Änderung eintreten können, sind - soweit erforderlich – im Rahmen der Baugenehmigung sowie der Rodungsgenehmigung festzulegen bzw. zu regeln. Hier ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auch tatsächlich durchgeführt werden.

6.9 Zusammenfassung

Die FNP-Änderung bereitet eine Maßnahme vor, die der Entwicklung des örtlichen Sportvereins dient und somit der Tennenloher Bevölkerung zugute kommt.

Die Bauleitplanung soll die Erweiterung der bestehenden Sportanlage nach Norden hin ermöglichen. Es ist beabsichtigt, die vorhandene Anlage durch ein neues Rasenspielfeld für den Trainingsbetrieb zu ergänzen.

Der Stellplatzbedarf des SV Tennenlohe bei Spielbetrieb soll durch eine Erweiterung des bestehenden Parkplatzes auf der Ostseite der Sebastianstraße abgedeckt werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Planung Auswirkungen auf die Schutzgüter haben wird.

Als erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Umnutzung einer Waldfläche zu werten. Dadurch gehen Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren, naturnaher Waldboden wird in seinen Bodenfunktionen beeinträchtigt und der von der Planung betroffene Wald kann seine durch den Waldfunktionsplan bestätigte Klimaausgleichsfunktion (Filterwirkung und Sauerstoffproduktion) und Erholungsfunktion nicht mehr erfüllen.

Nach dem Naturschutzrecht werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Mit Blick auf den Verlust von Waldflächen, die die Waldfunktion „Klima- und Immissionschutz“ und „Erholungswald“ aufweisen, werden ausschließlich waldbauliche Kompensationsmaßnahmen im Anschluss an den vorhandenen Bannwald umgesetzt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung eine Maßnahme vorbereitet, die zwar einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, der Eingriff aber durch geeignete Kompensationsmaßnahmen in seiner Erheblichkeit gemindert und ausgeglichen werden kann.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die Ruhezeit bei den Wohngebäuden An der Wied 1 b sowie An der Wied 2 bis 6 durch die

Punktspiele auf dem A-Platz an den Sonn- und Feiertagen überschritten wird. Der Spielbetrieb auf dem A-Platz ist jedoch nicht Gegenstand der 15. Änderung des FNP.

Durch den Trainingsbetrieb auf dem geplanten neuen C-Platz kommt es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Lärmimmissionssituation bei den nächstliegenden Wohngebäuden am Engleis; die Lärmimmissionsrichtwerte werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten (vgl. Anlage 6: Schalltechnische Beurteilung der Sportanlage des SV Tennenlohe – Bestand und Erweiterung auf dem Waldgrundstück nördlich angrenzend an das Sportgelände - durch Amt 31-ImSch vom 03.03.2011).

Der Alternativstandort Festwiese Tennenlohe/Variante 4 ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht günstiger einzustufen als der Planfall.

Durch die Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze auf der Ostseite der Sebastianstraße ist sichergestellt, dass keine wesentliche zusätzliche Belastung des angrenzenden Wohngebietes durch Verkehrslärmimmissionen erfolgt.

7 FACHGUTACHTEN UND UMWELTRELEVANTE INFORMATIONEN

Die nachstehenden Fachgutachten und umweltrelevanten Informationen dienen der sach- und fachgerechten Ermittlung und Bewertung der betreffenden Umweltbelange und liegen beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. Stock) zur Einsicht vor.

7.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bei der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Verträglichkeitsprüfung konnte eine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes nicht festgestellt werden.

(Quelle: ifanos planung, Nürnberg, FFH-Verträglichkeitsprüfung, September 2007, Ergänzung März 2012, vgl. Anlage 10)

7.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die für das Vorhaben notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist erfolgt. Die in der saP geforderten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor Ort bzw. im angrenzenden Wald (Nistkästen, Unterpflanzung Waldrand mit heimischen Straucharten) werden realisiert.

(Quelle: ifanos planung, Nürnberg, saP-Prüfung, Mai 2008, Ergänzung März 2012, vgl. Anlage 8)

7.3 Prüfbericht Grundwasserspiegel

Für die Grundstücke der beiden Varianten 1 Erweiterung der Sportanlage und 2 Festplatz Tennenlohe wurde jeweils der Grundwasserstand erkundet. Der Grundwasserspiegel wurde in beiden Rammkernsondierungen (RKS) erreicht und im Bohrloch RKS 1 „Erweiterung der Sportanlage“ mit (-) 0,81 m bzw. RKS 2 „Festplatz Tennenlohe“ mit (-) 0,55 m unter der Geländeoberkante eingemessen.

Bei beiden Varianten liegen die gleichen ungünstigen Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten vor, da die grundwasserfreie Sickerstrecke jeweils weniger als 1,00 m beträgt.

(Quelle: Dr. Dafner Geoconsulting Ltd., Forchheim, März 2010, vgl. Anlage 9)

7.4 Schalltechnisches Gutachten

Im Rahmen der Variantenprüfung wurde neben der Variante 1 Erweiterung der Sportanlage auch die Variante 2 Festplatz als Trainingsplatz schalltechnisch untersucht. Dabei ist die Grundlage des schalltechnischen Gutachtens die Durchführung des Trainingsbetriebes an den Werktagen. Bei dieser Nutzung kommt das o.g. Gutachten zum Ergebnis, dass die Lärmimmissionsrichtwerte der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) an den

betroffenen Immissionsorten Sebastianstraße 7 und 8 eingehalten werden können. (Quelle: TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Nürnberg, Februar 2011, vgl. Anlage 7)

8 ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BRUCKER LACHE“

Aufgrund der Größe der beanspruchten Fläche im Landschaftsschutzgebiet (ca. 1 ha) ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde keine Erlaubnis oder Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung mehr möglich. Im Fall einer Nutzungsänderung müsste daher diese Fläche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung herausgenommen werden.

Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung für den Bereich der „Brucker Lache“ entfällt, weil hier der Umfang der Verordnung zwar räumlich geändert wird, dies insgesamt aber als flächenmäßig unerheblich zu werten ist. Die Verfahrenspflicht nach Art. 52 Abs. 5 des BayNatSchG entfällt darüber hinaus, wenn die betroffenen Berechtigten und Stellen angehört werden; dies ist hier im Rahmen der FNP-Änderung gewährleistet.

Neben dem Feststellungsbeschluss zum geänderten Flächennutzungsplan hat der Stadtrat zusätzlich zu beschließen, dass eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung in der Weise durchzuführen ist, dass die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes anzupassen bzw. zurückzunehmen sind und die künftig veränderte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes nachrichtlich im Flächennutzungsplan zu übernehmen ist.

9 ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN 2003

9.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche der Erweiterungsflächen der 15. FNP-Änderung liegen im Nordosten des Ortsteils Tennenlohe:

- Der räumliche Geltungsbereich für den zusätzlichen Sportplatz (E 1) umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 619 und 620 (jeweils Gmkg. Tennenlohe), und hat eine Fläche von ca. 7.100 m².
- Der räumliche Geltungsbereich für die zugeordneten Stellplätze (E 2) umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 612 und 614 (jeweils Gmkg. Tennenlohe) mit ca. 1.350 m².

Hinzu kommt ein weiterer Geltungsbereich für Maßnahmen zum forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Ausgleich:

- Die Ausgleichs-/Ersatzaufforstungsfläche A 1 auf dem Grundstück Flst. Nr. 1216, Gmkg. Eltersdorf, umfasst ca. 3.700 m².

Die Gesamtgröße der drei räumlichen Geltungsbereiche beträgt ca. 12.150 m².

Die beiden weiteren Kompensationsflächen werden nicht als zusätzliche Geltungsbereiche in die 15. FNP-Änderung aufgenommen:

- Die Fläche A 2, Flst. Nr. 896, Gmkg. Eltersdorf, ist eine ca. 1.143 m² große Teilfläche der bestehenden Ökokontofläche, für die sich keine geänderte Darstellung ergibt.
- Die Fläche A 3, Flst. Nr. 685, Gmkg. Forst Tennenlohe, umfasst ca. 5.800 m² und liegt außerhalb des Stadtgebiets Erlangen.

9.2 Nutzungsänderungen

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung werden die Waldflächen der Erweiterungsflächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz geändert. Die erforderlichen Stellplätze stellen einen Bestandteil der Sportanlage dar. Die Grünflächen werden symbolhaft mit Plan-

zeichen zur Eingrünung von Bauflächen umgeben, um auf die erforderliche Einbindung in die Umgebung durch Gestaltung eines Waldrands hinzuweisen.

Der überörtliche und örtliche Hauptradweg wird an die neue Führung entlang der Nordgrenze der Sportflächen angepasst.

Die Ackerflächen im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzaufforstungsfläche (A 1) werden in Waldflächen geändert.⁴

9.3 Flächenbilanzierung

Die Flächenbilanzierung stellt sich in Folge der Nutzungsänderungen innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche wie folgt dar.

Tab. 6: Flächenbilanz der 15. Änderung des FNP 2003

Nutzungsart	Bruttofläche in ha		
	FNP 2003	Änderung	Differenz
Erweiterungsflächen			
Waldflächen	0,85	-/-	- 0,85
Grünflächen /Sportplatz	-/-	0,85	+ 0,85
Kompensationsfläche (A 1)			
Ackerflächen	0,37	-/-	- 0,37
Waldflächen	-/-	0,37	+ 0,37
insgesamt	1,22	1,22	-/-

(Stand: März 2012)

10 WESENTLICHE BELANGE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Darlegung der Abwägung im Gesamtzusammenhang erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt bzw. nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Aufgestellt im März 2012

STADT ERLANGEN

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung -

gez.

.....

Willmann-Hohmann

Amtsleiterin

⁴ Die weiteren Kompensationsflächen A 2 und A 3 führen nicht zu geänderten Darstellungen im FNP 2003

ANLAGEN

- Anlage 1 Darstellungen FNP 2003 und 15. Änderung FNP
- Anlage 2 Übersichtsplan Standorte der Varianten
- Anlage 3 Lagepläne Varianten 1 – 3
- Anlage 4 Lagepläne Varianten 4 und 5
- Anlage 5 Bewertung der Varianten – Sportstätten und Infrastruktur
- Anlage 6 Schalltechnische Beurteilung der Sportanlage des SV Tennenlohe – Bestand und Erweiterung auf dem Waldgrundstück nördlich angrenzend an das Sportgelände - durch Amt 31-ImSch vom 03.03.2011
- Anlage 7 Schalltechnisches Gutachten des TÜV Süd – Bericht Nr. F 10/299-LG – vom 21.02.2011
- Anlage 8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Anlage 8.1 Ergänzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
 - Zusätzliche Kfz-Stellplätze -
- Anlage 9 Prüfbericht Grundwasserspiegel
- Anlage 10 FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Anlage 10.1 Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - Zusätzliche Kfz-Stellplätze -
- Anlage 11 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung